

Wiener Landtag

16. Sitzung vom 25. April 1975

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---|--------|--|--------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | ändert wird (3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) (Beilage Nr. 6) | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller | (S. 1) |
| 3. Pr.Z. 900, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 ge- | | Abstimmung (S. 1) | |

Vorsitzende: Erster Präsident Maria Hlawka.

Schriftführer: Die Abg. Wiesinger und Ing. Kreiner.

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Maria **Hlawka**: Die 16. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abg. Dr. Erika Danzinger, Johanna Dohnal, Holubarz, Jedletzberger, Nußbaum, Schreiner, Traindl und Professor Zörner.

Die Abg. Dr. Maria Flemming, Traindl und Genossen haben einen Antrag betreffend Erlassung einer neuen Verordnung durch die Wiener Landesregierung über die Höhe der Pflegegelder nach dem Wiener Behindertengesetz eingebracht. Ich weise ihn dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV zu.

Die Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel und Genossen haben einen Antrag betreffend Novellierung der 2. Behindertengesetznovelle vom 31. Jänner 1975, durch die die bei schwerstbehinderten Kindern bestehende Altersbegrenzung zur Erlangung des Pflegegeldes ersatzlos gestrichen wird, eingebracht. Ich weise diesen Antrag dem zuständigen Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV zu.

Wir kommen nun zur Post 1 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird. Die Berichterstattung erfolgt nach § 23 der Geschäftsordnung. Berichterstatter hiezu ist der Herr Amtsführende Stadtrat Heller. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat **Heller**: Frau Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen heute die 3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 vorzulegen, die folgende Materie einer Neuregelung zuführt:

Beamte, die während ihres Dienstverhältnisses zur Stadt Wien eine längere Zeit hindurch Nebengebühren wie Mehrleistungsvergütungen, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen bezogen haben, erhalten nach der Pensionierung zu ihrem Ruhegenuß aus dem Titel dieser Nebengebühren eine Ruhegenußzulage. Die Höhe der Ruhegenußzulage ergibt sich aus der Summe der an-

rechenbaren Nebengebühren, die der Beamte seit dem 1. Jänner 1967 bezogen hat. Bei Beamten, die schon früher in den Dienst der Stadt Wien getreten sind, kann sich die Ruhegenußzulage um eine Gutschrift erhöhen, die von der Dauer der Dienstzeit bei der Stadt Wien und den im Jahre 1966 bezogenen Nebengebühren abhängig ist.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die bestehende Regelung für jene Beamten verbessert werden, die von einer anderen Gebietskörperschaft in den Dienst der Stadt Wien übergetreten sind und in ihrem früheren Dienstverhältnis Zulagen bezogen haben, die mit den nach dem Wiener Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 anrechenbaren Nebengebühren vergleichbar sind. Diese Nebenbezüge sollen auf Grund der Novelle in Hinkunft ebenfalls bei der Berechnung der Höhe der Ruhegenußzulage mit einbezogen werden.

Überdies sollen Dienstzeiten zu anderen Gebietskörperschaften, die vor dem 1. Jänner 1967 liegen und die bisher bei Bemessung der Gutschrift unberücksichtigt blieben, wie Dienstzeiten zur Stadt Wien behandelt werden.

Diese Neuregelung soll auch für Beamte gelten, die vorher als Pflichtschullehrer in einem Dienstverhältnis zum Lande Wien standen. Als solche bezogen sie Nebengebühren auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen, die bisher auf Grund des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 nicht anrechenbar waren.

Ich ersuche Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Maria **Hlawka**: Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Sie erfolgt nach § 37 der Geschäftsordnung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist einstimmig. Danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich laut § 32 der Geschäftsordnung sofort die zweite Lesung der Vorlage vornehmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Ge-

setz auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung angenommen und beschlossen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.
(Schluß um 10.10 Uhr.)